

Einwohnergemeinde Oberburg



Feuerwehrreglement

Inkraftsetzung: 1. Januar 2017

Genehmigungsexemplar GV 19.11.2015

Inhaltsverzeichnis

I	Aufgaben der Feuerwehr	
	Aufgaben	3
II	Feuerwehrdienstpflicht	
	1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	
	Feuerwehrdienstpflicht	3
	Persönliche Dienstleistung	3
	Feuerwehrdienstleistung, Ersatzabgabe	3
	Ärztlicher Befund	3
	Weiterbildung	4
	Kader und Fachleute	4
	Persönliche Ausrüstung	4
	Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	4
	2. Übungsdienst und Einsatz	
	Obligatorium und Entschuldigungen	5
	Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	5
	Feuerwehrkommando	5
	Einsatz des Sonderstützpunktes	6
III	Finanzierung	
	Finanzierungsgrundsätze	6
	Spezialfinanzierung	6
	Ersatzabgabe	6
	Befreiung von der Ersatzabgabe	7
	Gebühren	7
	Einsatzkosten	8
	Kosten für Nachbarhilfe	8
IV	Zuständigkeiten	
	1. Gemeinderat	
	Aufgaben und Befugnisse	8
	2. Das Feuerwehrkommando	
	Zusammensetzung	9
	Aufgaben und Befugnisse	9
V	Straf- und Schlussbestimmungen	
	Strafen	10
	Aufhebung bisherigen Rechts	10
VI	Genehmigungsvermerk	11

Die Einwohnergemeinde Oberburg erlässt, gestützt auf Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) sowie das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Oberburg vom 19. November 2015, folgendes Feuerwehrreglement:

(Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen)

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 21. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Persönliche Dienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Das Kommando bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

Ärztlicher Befund

Art. 5

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

⁴ Kader und Fachleute können mit ihrer Zustimmung über die Altersgrenze hinaus in ihrer Funktion belassen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst

Art. 9

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung des aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,

- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet.
- f) auf Gesuch hin Personen, die bei einer anderen Feuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten.

2. Übungsdienst und Einsatz

Obligatorium und
Entschuldigungen

Art. 10

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind wenn möglich vorgängig, jedoch bis spätestens 7 Tage nach der betreffenden Übung dem Feuerwehrkommando schriftlich einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit, Unfall
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft und Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen,
- d) begründete Ortsabwesenheit,
- e) andere wichtige Gründe.

⁴ Versäumte Übungen sind nach Möglichkeit nachzuholen.

⁵ Jede unentschuldigte Abwesenheit wird gebüsst.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 11

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

Art. 12

¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 13

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III. Finanzierung

Finanzierungsgrundsätze

Art. 14

¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der GVB,
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- d) Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden,
- f) Bussen.

² Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten,
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Spezialfinanzierung

Art. 15

¹ Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Sinne einer zweiseitigen Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

² Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

³ Innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Ersatzabgabe

Art. 16

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 21. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat festgelegt und beträgt 5 -15% des Gemeindesteuerbetrages, im Minimum Fr. 20.-- pro Jahr. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 450.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der
Ersatzabgabe

Art. 17

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, e, f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner der in Artikel 9 Buchstaben a aufgeführten Personen befreien,
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt,
- c) Der Pflichtige und der Ehepartner, wenn einer von ihnen aktiven Dienst leistet oder mindestens während 25 Jahren geleistet hat. Der in andern Gemeinden geleistete Dienst ist anzurechnen.

Gebühren

Art. 18

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Brandmeldeanlagen.

Einsatzkosten

Art. 19

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 20

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

IV. Zuständigkeiten**1. Gemeinderat**

Aufgaben und Befugnisse

Art. 21

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando und dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters die Kommandanten und deren Stellvertreter,
- d) wählt die Mitglieder des Feuerwehrkommandos und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- e) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- h) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor,
- i) genehmigt Vereinbarungen mit den Nachbarfeuerwehren

- j) beschliesst auf Antrag des Kommandos die Entlassung ungeeigneter Feuerwehrdienstpflichtiger
- k) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

2. Das Feuerwehrkommando

Zusammensetzung

Art. 22

¹ Das Feuerwehrkommando wird vom Gemeinderat gewählt.

Es umfasst 5 Mitglieder und besteht aus:

- a) dem Feuerwehrkommandanten (Vorsitz)
- b) dem Vize-Kommandanten
- c) dem Ausbildungsverantwortlichen
- d) dem Ausbildungsverantwortlichen Stv.
- e) dem Fourier.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 23

Das Feuerwehrkommando ist verantwortlich für

- a) den Informationsfluss innerhalb der Feuerwehr und zu den Behörden und Instanzen
- b) die Festlegung, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben
- c) die Entscheidung über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst
- d) die Vorbereitung der Ausführungsbeschlüsse zum übergeordneten Recht
- e) die Durchsetzung der Weisungen der GVB und die Einhaltung der Reglemente und Richtlinien
- f) die Beurteilung der Entschuldigungen und Beantragung allfälliger Bussen an den Gemeinderat
- g) die Ausführung der Disziplinar massnahmen gemäss Feuerwehrreglement
- h) die Organisation der Soldauszahlung
- i) die Organisation der Feuerwehr gemäss Organigramm
- j) die Wahlvorschläge für die Ernennung des Feuerwehrkommandanten sowie dessen Stellvertreter an den Gemeinderat
- k) den Sollbestand der Feuerwehrorganisation und deren periodische Überprüfung
- l) die Ernennung und Entlassung der Offiziere, Unteroffiziere, Fachleute und Chargierten

- m) die Festlegung der Kursbesuche
- n) die Beförderungen und Ehrungen
- o) die Rekrutierung und Nachwuchsplanung
- p) die Verteilung der verschiedenen Chargen
- q) die Sicherstellung der Stellvertretungen
- r) die Erstellung und Überprüfung der Pflichtenhefte für die Chargierten
- s) die Alarmorganisation und den Pikettdienst
- t) die Budgeterstellung und –einhaltung
- u) das Evaluations- und Offertwesen Material, Geräte und Fahrzeuge
- v) die Einhaltung der GVB Ausbildungsvorgaben
- w) die Überprüfung der jährlichen und mehrjährigen Ausbildungszielsetzungen
- x) die Genehmigung des Jahresausbildungsprogramms
- y) Absprachen mit dem Ressortchef Sicherheit.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 24

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 25

Das Feuerwehrreglement vom 4. Oktober 2004 wird aufgehoben.

VI. Genehmigungsvermerk

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 19. November 2015 nahm dieses Reglement an.

Die Versammlungsleiterin:
sig. Claudia Gerber

Der Gemeindeschreiber:
sig. Martin Zurflüh

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 42 und 43 vom 15. und 22. Oktober 2015 bekannt.

Oberburg, 19. November 2015

Der Gemeindeschreiber:
sig. Martin Zurflüh

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das Reglement per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger vom 22. Dezember 2016 publiziert.

Oberburg, 19. Dezember 2016

Gemeinderat Oberburg

Die Präsidentin: Der Sekretär:
sig. Rita Sampogna sig. Martin Zurflüh